

der Deutschen Demokratischen Republik erwerben, ausgenommen Edelmetalle gemäß §5. Einzelheiten des Verfahrens werden vom Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali durch Arbeitsanweisung geregelt.

(2) Betrieben, die Lohnveredelungen oder Zulieferungen durchführen, werden die hierfür erforderlichen Edelmetalle vom Auftraggeber im Rahmen seines Bilanzanteils zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat die Auslieferung der Edelmetalle durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik direkt an den verarbeitenden Betrieb zu veranlassen.

(3) Zur Durchführung von Forschungsaufträgen bereitgestelltes Edelmetall ist nach Ausführung des Auftrages dem Fondsträger zur weiteren Verfügung zu melden, wenn das Edelmetall nicht in das Produkt als Bestandteil eingegangen ist.

#### §3

Zur Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen werden die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die staatlichen Einrichtungen durch die dementsprechenden Planaufgaben berechtigt.

#### §4

(1) Die Bestände an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sind vierteljährlich durch eine Inventur körperlich aufzunehmen. Bei der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße Lagerung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus zu überprüfen.

(2) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren sind die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, der staatlichen Einrichtungen, der Betriebe und Kombinate, in deren Bereich Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse hieraus verwaltet, ver- oder bearbeitet oder gehandelt werden, verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen können die zuständigen Minister bzw. die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen abweichende Zeiträume für die Durchführung der Inventuren festlegen.

## II.

### Bevölkerungsbedarf

#### §5

(1) Die Planung von Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf erfolgt für

- den zahnärztlichen Bedarf durch das Ministerium für Gesundheitswesen,
- die Herstellung von Schmuckwaren — ausgenommen die handwerkliche Herstellung —, Schreibgeräten sowie von Glas- und Keramikerzeugnissen durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Leichtindustrie und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie für die zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden Betriebe,
- die Erzeugnisgruppe Bestecke und Schneidwaren durch den VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke,
- das Gold- und Silberschmiede- sowie Kunsthandwerk durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin,
- Blattgold und Blattsilber durch den VEB Blattgold, Dresden.

(2) Die Auslieferung der Edelmetalle für den Bevölkerungsbedarf an die Verarbeiter erfolgt ausschließlich durch die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, im Rahmen der bestätigten Bilanzanteile.

#### §6

(1) Die Kennzeichnungspflicht gemäß §8 des Edelmetallgesetzes besteht auch für Erzeugnisse mit einer edelmetallhaltigen Auflage, wenn dies durch den Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali festgelegt wurde.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann entscheiden, daß anstelle der Stempelprägung gemäß § 8 Abs. 1 des Edelmetallgesetzes bei importierten Erzeugnissen aus Edelmetallen die im Herstellerland übliche Kennzeichnung anerkannt wird.

#### §7

(1) Die sozialistischen Handelsbetriebe sind zum Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen berechtigt, wenn diese Erzeugnisse zu ihrem Sortiment gehören, ohne daß es dazu einer Einzelgenehmigung bedarf.

(2) Handwerksbetriebe sind zum Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen berechtigt, wenn die Gewerbe genehmigung den Handel mit diesen Erzeugnissen einschließt. Die Berechtigung gilt nicht für den Handel mit Münzen, Medaillen und Antiquitäten aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

(3) Der An- und Verkauf von Antiquitäten sowie Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen bzw. Antiquitäten, bei denen Edelmetalle, Edelsteine und Perlen mit verarbeitet wurden, ist dem VEH Antiquitäten gestattet. Über die Genehmigung zum Handel mit derartigen Antiquitäten für andere Betriebe und Einrichtungen entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Entgegennahme von Edelmetallen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen (Kundenmaterial) ist

— den in den Absätzen 1 und 2 genannten Betrieben und Handwerkern sowie den Betrieben der Schmuckwarenindustrie zwecks Be- oder Umarbeitung ohne Veränderung der gegebenen Legierung,

— den Zahnärzten zwecks Umtausches in Zahngold bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin,

gestattet. Ist es zur Ausführung der Bestellung des Kunden erforderlich, die Legierung zu verändern, so ist das Kundenmaterial bei der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in die betreffende Legierung umzutauschen.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe und Handwerker sind zur Entgegennahme von Edelsteinen und Perlen (Kundenmaterial) zum Zwecke der Einarbeitung berechtigt.

(6) Der Aufkauf von Alt- und Bruchgold sowie der Aufkauf von Edelmetallerzeugnissen durch volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, sozialistische Handelsbetriebe sowie Handwerker ist nur gestattet, wenn ein entsprechender Vertrag mit dem VEB Erzbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, besteht.

(7) Die Berechtigung gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gilt nicht für edelmetallhaltige Münzen, die kursfähig sind.

(8) Die volkseigenen Betriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, sozialistischen Handelsbetriebe, die im Abs. 2 genannten Handwerker sowie zahnärztlichen Einrichtungen und Zahnärzte haben den Verbleib aller im Rahmen der Absätze 4 und 5 erworbenen bzw. entgegengenommenen Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse hieraus tagfertig auszuweisen.

(9) Wird die Ver- oder Bearbeitung bzw. der Handel mit Edelmetallen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen eingestellt, sind die Bestände der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zur weiteren Verfügung zu melden.

#### §8

Eine für die Einfuhr oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edel-